

Ausländerrechtliche Gebührenordnung

(Änderung vom 25. November 2019)

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

Die ausländerrechtliche Gebührenordnung vom 7. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

Die Abkürzung «AuG» wird im gesamten Erlass durch «AIG» ersetzt.

Ziff. 1.1 unverändert.

1.2 Gebühren für ablehnende Entscheide

Die Gebühren für ablehnende Entscheide und für Verfahren, die als gegenstandslos abgeschrieben oder durch Nichteintreten erledigt werden, entsprechen denjenigen für erteilte Bewilligungen. Sie umfassen insbesondere die Gebühren für die Erteilung, Ausstellung und Zustellung der Bewilligungen sowie diejenigen für die Abnahme und Erfassung der Daten für den Ausländerausweis. Sie werden mit dem gemäss Ziff. 1.8 zu erhebenden Vorinkasso verrechnet. Dies gilt auch für die Visumgebühren (Ziff. 5.6).

1.3 Haftung Dritter

Personen, die für den Ausländer ein Gesuch eingereicht haben, haften mit ihr solidarisch für die Bezahlung der Gebühren. Mandatierte Rechtsvertretende sind von dieser Haftung ausgenommen.

Ziff. 1.4 und 1.5 unverändert.

1.6 Auslagen/Spesen

¹ Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich

1.6.1 Honorare für Experten, für das Zeugnis eines Vertrauensarztes, für medizinische Gutachten und Behandlungen sowie für Dolmetscher und Übersetzungen;

Ziff. 1.6.2 und 1.6.3 unverändert.

1.6.4 Porto und Telefonkosten;

Ziff. 1.6.5 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Ziff. 1.7–1.9.1 unverändert.

- 1.9.2 Erlass
 Abs. 1 unverändert.
² Die Gebührenbefreiung bezieht sich auf die Bewilligungsgebühr (Ziff. 2) und die Erfassung der Daten für den Ausländerausweis (Ziff. 5.2). Personen, die einen Ausländerausweis in Kreditkartenformat erhalten, haben die Gebühr für die Ausstellung des Ausländerausweises (Ziff. 5.1) sowie die Zustellungsgebühr (Ziff. 5.11.6) zu entrichten.
- Ziff. 1.9.3–2.1.2 unverändert.
- 2.1.3 Verlängerung der Zusicherung einer Bewilligung, Ermächtigung zur Visumerteilung Fr. 40.00
- Ziff. 2.2–2.4.2.2 unverändert.
- 2.5 Stellenantritt, Einverständnis, Kantons-, Stellen- und Berufswechsel
 Ziff. 2.5.1 unverändert.
 2.5.2 EU/EFTA Fr. 65.00
- Ziff. 2.6–3.2 unverändert.
- 4.1 Ausweis N für Asylsuchende
¹ Die Ausweise N können jeweils längstens für ein Jahr ausgestellt bzw. um ein Jahr verlängert werden.
 Abs. 2 unverändert.
 Ziff. 4.1.1–4.2.3 unverändert.
 Ziff. 4.2.4 wird aufgehoben.
 Ziff. 4.2.5 und 4.2.6 unverändert.
 4.2.7 Änderung der Adresse innerhalb Kanton oder Gemeinde Fr. 30.00
 Ziff. 4.2.8–5.1.3 unverändert.
- 5.2 Abnahme und Erfassung der Daten
 5.2.1 Abnahme und Erfassung der biometrischen Daten für den biometrischen Ausländerausweis Fr. 20.00

- 5.2.2 Abnahme und Erfassung der Fotografie und der Unterschrift für den nicht biometrischen Ausländerausweis Fr. 15.00
Bei EU/EFTA-Bewilligungen ist diese Gebühr nur zur Gebühr für die Niederlassungsbewilligung (Ziff. 2.3), für die Änderung des Ausländerausweises (Ziff. 5.3.1.2) und für die Ausstellung eines Duplikatausweises (Ziff. 5.4.2) zusätzlich zu entrichten. Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren wird diese Gebühr nicht erhoben.

Ziff. 5.3.1 unverändert.

- 5.3.2 Änderung der Adresse innerhalb Kanton oder Gemeinde
- | | | |
|---------|--|------------------------|
| 5.3.2.1 | AIG (Erwachsene und Kinder) | Fr. 30.00 |
| 5.3.2.2 | EU/EFTA
Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 30.00
Fr. 20.00 |
| 5.3.2.3 | Ci-Ausweis (Erwachsene und Kinder) | Fr. 30.00 |
- 5.3.3 Änderung der Auslandadresse der Grenzgänger
- | | | |
|---------|--|------------------------|
| 5.3.3.1 | AIG (Erwachsene und Kinder) | Fr. 30.00 |
| 5.3.3.2 | EU/EFTA
Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 30.00
Fr. 20.00 |

Ziff. 5.4–5.13 unverändert.

Sicherheitsdirektion
Mario Fehr

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Februar 2020 in Kraft ([ABl 2019-11-29](#)).